Stadtverwaltung Cottbus
Jugendamt
Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses

Datum: 22.08.2022

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-003/22

Beratung UA am 25.08.2022	**Ergebnis:**	
Beratung des JHA am 06.09.2022	**Öffentlich: X**	**nichtöffentlich**

Beratungsgegenstand:

Antrag der Waldorf Cottbus Kita und Hort gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 16 des Ausführungsgesetzes im Land Brandenburg (AG-KJHG)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der Waldorf Cottbus Kita und Hort gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe. Die Anerkennung wird zunächst auf zwei Jahre befristet.

Begründung:

Mit Antrag vom 25. März 2022 begehrt die Waldorf Cottbus Kita und Hort gGmbH eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gegenüber dem Fachbereich 51 - Jugendamt der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz. Notwendige prüfungsrelevante Unterlagen wurden vollständig eingereicht. Im Rahmen des Prüfprozesses wurden die eingereichten Unterlagen gesichtet und bewertet.

Prüfgrundlage bildet die kommunale Richtlinie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Nummer 7 der Richtlinie benennt einen Rechtsanspruch auf Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII für jene Träger, die zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen seit drei Jahren kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sind und deren Arbeit dem Jugendamt seit mindestens sechs Monaten bekannt ist.

Die Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH betreibt seit Januar 2019 den Waldorfkindergarten in der Briesener Straße 17, 03046 Cottbus und den Hort an der Waldorfschule Cottbus, Jessener Straße 37, 03048 Cottbus. Seit Januar 2021 wird zusätzlich ein Schulassistenzdienst an der Waldorfschule Cottbus betrieben.

Gemäß Nummer 12 der Richtlinie erfolgt die Anerkennung regelhaft befristet. Bei der ersten Anerkennung hat die Frist zwei, bei einer Verlängerung jeweils drei Jahre zu betragen. Die Fristen können verkürzt werden, wenn sich die Organisation im Aufbau befindet oder das Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle notwendigen Antragsunterlagen eingereicht wurden. Die Prüfung ergab, dass die in der kommunalen Richtlinie geforderten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Der Anerkennungszeitraum wird nicht verkürzt und beträgt gemäß Nummer 12 der kommunalen Richtlinie zunächst zwei Jahre.

André Schneider
Jugendamtsleiter

Beschlussnie-derschrift	Sitzung am	TOP	stimmberech-tigte Mitglie-der	Ja	Nein	Enthal-tung